

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

78. Jahrgang · 1. Mai 2025

9-2025

**Digitaler
Sonderdruck**

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

Regulatorik und Bankenaufsicht

**Eigenmittelunterlegung: Optimierung durch
Einbeziehung von Bürgschaftsbanken**

Guy Selbherr / Gernot Rößler

Guy Selbherr / Gernot Rößler

Eigenmittelunterlegung: Optimierung durch Einbeziehung von Bürgschaftsbanken

Seit den 1950er-Jahren wurden in Deutschland von der Wirtschaft für die Wirtschaft die Deutschen Bürgschaftsbanken (BB) in allen Bundesländern gegründet.¹⁾ Zu deren Gesellschaftern gehören neben Kammern und Wirtschaftsverbänden viele Banken und Sparkassen. Bürgschaftsbanken springen ein, wenn bei Unternehmenskrediten Sicherheiten fehlen. Zunehmend wichtiger wird auch der Risikoteilungseffekt zur Entlastung der kreditgebenden Institute, die Bürgschaftsbanken bei Finanzierungen einbinden.

Eigenmittelentlastung mit Bürgschaftsbanken

Durch Bürgschaften der Bürgschaftsbanken können kleine und mittelständische Unternehmen ihre Sicherheiten stärken und Gründer oft erst Kredite bekommen beziehungsweise in ausreichender Höhe aufnehmen. Die Bürgschaftsbanken sind wettbewerbsneutral, sie arbeiten mit allen Banken und Sparkassen in Deutsch-

land zusammen. Bei der Beantragung gilt für alle Banken und Sparkassen das Hausbankprinzip.

Hausbanken und Sparkassen unterliegen zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen den Regelungen der Capital Requirement Regulation VO (EU) 575/2013 (CRR).

Wenn die kreditgebende Hausbank ihre Positionen gegenüber dem Endkreditnehmer durch eine Garantie- beziehungsweise Bürgschaftserklärung einer Bürgschaftsbank abgesichert hat, kann sie bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach CRR diese Kreditsicherheit als Kreditrisikominderungstechnik nutzen, um das Risikogewicht des Kreditnehmers eigenmittelentlastend durch das geringere Risikogewicht der Bürgschaftsbank zu substituieren. Entscheidend ist also, die Ermittlung und Höhe des Risikogewichts der Bürgschaftsbank.

Die deutschen Bürgschaftsbanken sind Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1

Nr. 8 KWG und fallen hinsichtlich der Risikogewichtsableitung unter den Begriff des CRR-Kreditinstituts. Im Kreditrisikostandardansatz (KSA) gehören sie zur Risikopositionsklasse „Institute“, deren Risikogewicht grundsätzlich aus einem externen Rating abgeleitet werden soll.

Deutsche Bürgschaftsbanken verfügen bislang in der Regel über kein externes Rating einer zugelassenen Ratingagentur und gelten demzufolge als „unbeurteilte Institute“. Entsprechend erfolgt die Risikogewichtsableitung nach Art. 121 CRR.

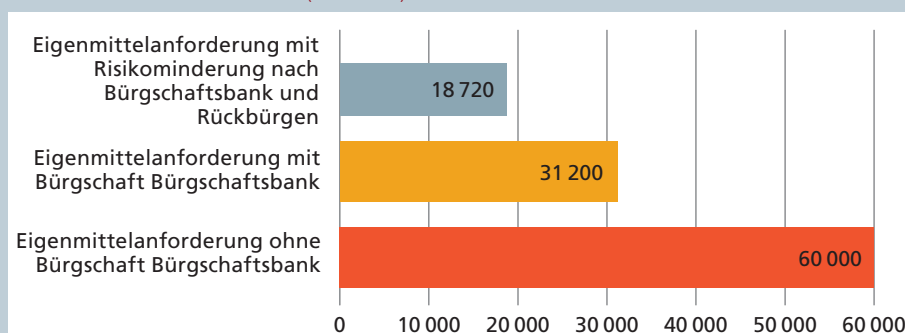
In der bisherigen Praxis haben Hausbanken, die den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) verwenden, den von Bürgschaftsbanken verbürgten Kreditteil bis Ende 2024 häufig einheitlich nach dem Länderrisiko (sogenannte „Sitzlandassimilierung“) gewichtet.

Neuer regulatorischer Hintergrund zur Eigenmittelentlastung

Die CRR wurde zuletzt geändert durch die VO (EU) 2024/1623 (CRR III), deren Änderungen seit dem 1. Januar 2025 anzuwenden sind.

Hierdurch ändert sich mit Wegfall der Sitzlandassimilierung die Risikogewichtsableitung für „unbeurteilte Institute“ und orientiert sich künftig an der Erfüllung wirtschaftlicher Bonitätsaspekte und regulatorischer Voraussetzungen. Eine einheitliche Risikominderung ist auch weiter möglich – nur wird mit der CRR III nun auf das institutsindividuelle Risiko abgestellt; bei „unbeurteilten Instituten“ ist das Risikogewicht (RWA) an-

Abbildung 1: Eigenmittelanforderung KMU-Kredit über 1,0 Millionen Euro bei der Hausbank (in Euro)



Quelle: VDB

hand der Robustheit und Solidität des Kreditinstituts zu bewerten.

Hierzu hat jedes Institut nun gemäß Art. 121 Abs. 1 lit. a) iv) CRR pflichtweise eine Bewertung der Bürgschaftsbank nach Art. 79 CRD VI durchzuführen.

Bürgschaften mindern Risiko und schonen Eigenmittel

Die deutschen Bürgschaftsbanken gehören im Durchschnitt zu der am besten kapitalmäßig ausgestatteten Bankengruppe nach dem LSI-Stresstest 2024.²⁾ Sie können, vorbehaltlich der eigenverantwortlichen Due Dilligence, nach oben genannten Neuregelungen durchgängig dem Bucket A zugeordnet und mit einem Risikogewicht von 30 Prozent nach Art. 121 Abs. 3 lit. b) CRR bewertet werden. Eine Muster-Bewertung („Hausbankleitfaden“) durch eine große WP Gesellschaft bestätigt dies.³⁾

Unternehmenskredite, die mit Bürgschaften der Bürgschaftsbanken abgesichert sind, können Hausbanken daher mit geringerem Risiko gewichten und müssen sie mit weniger Eigenmittel unterlegen, was seitens der BaFin bestätigt wurde. Die BaFin betont in ihrer Beurteilung, dass die Bürgschaftsbanken laut CRR robuste Garantiegeber sind.⁴⁾ Für die Kreditwirtschaft vermindert die Bewertung das Kreditrisiko bei von Bürgschaftsbanken verbürgten Unternehmenskrediten erheblich. Ein großer Vorteil ist: Diese Regelung gilt auch für die Hausbanken, die bislang auf die Risikominderung mit Bürgschaften der Bürgschaftsbanken verzichtet haben und jetzt erst durch die verschärften Eigenmittel-Unterlegungsanforderungen der seit 1. Januar 2025 geltenden neuen CRR III diese Eigenmittelentlastung für sich nutzen möchten.

Splitting Bürgschaftsbankanteil sowie staatliche Rückbürgen

Zusätzlich können Hausbanken den bei den Bürgschaftsbanken rückverbürgten staatlichen Anteil mit null Prozent ansetzen

und beim verbleibenden Kreditbetrag das Risikogewicht der Bürgschaftsbank mit 30 Prozent zugrunde legen.

Wie in Abbildung 2 graphisch dargestellt, bedeutet das für Bürgschaften seit 2023 – seitdem sind die Rückbürgschaften in „alten“ und „neuen“ Bundesländern einheitlich –, dass sich das Risikogewicht für die Eigenmittelunterlegung für 80-prozentige Bürgschaften von 30 Prozent (alleiniges Risikogewicht der Bürgschaftsbank) auf durchschnittlich rund 10 Prozent (inklusive 65 Prozent Rückbürgenanteilen) reduziert. Vorher war der Anteil der Rückbürgschaften in den „neuen Bundesländern“ höher.

Umsetzung der Neuregelungen im Jahr 2025

Für die praktische Umsetzung der neuen Regelungen hat sich der VDB auf Bundesebene mit den Verbundgruppen der Sparkassen und Genobanken sowie deren IT-Dienstleistern soweit abgestimmt, dass eine zentrale technische Umsetzung im Laufe des Jahres 2025 erfolgt beziehungsweise schon erfolgt ist, wonach eine gesplittete Risikogewichtung von Bürgschaftsbank und staatlichen Rückbürgen automatisiert möglich ist.

In den Bundesländern haben die Bürgschaftsbanken ihre Hausbanken informiert und das weitere Vorgehen besprochen. Um eine reibungslose Umsetzung bei den Kreditgebern zu ermöglichen und die IT-Prozesse darauf auszurichten, geben die Bürgschaftsbanken in den Bürgschaftserklärungen zu den Bürgschaften immer den staatlich rückverbürgten Anteil in prozentualer und in absoluter Höhe in Euro an. Um rückwirkend auch den Bestand zu erfassen, können Institute bei ihren zuständigen Bürgschaftsbanken auch entsprechende elektronische Auflistungen anfordern.

Generell erfolgt automatisch eine jährliche Mitteilung für den Bestand. Bei Bestandsfällen gibt es noch unterschiedliche Rückbürgschaftsquoten bei



Guy Selbherr

Vorsitzender, Verband Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB), Berlin



Dr. Gernot Rößler

Stellvertretender Geschäftsführer und Chefsyndikus, Verband Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB), Berlin

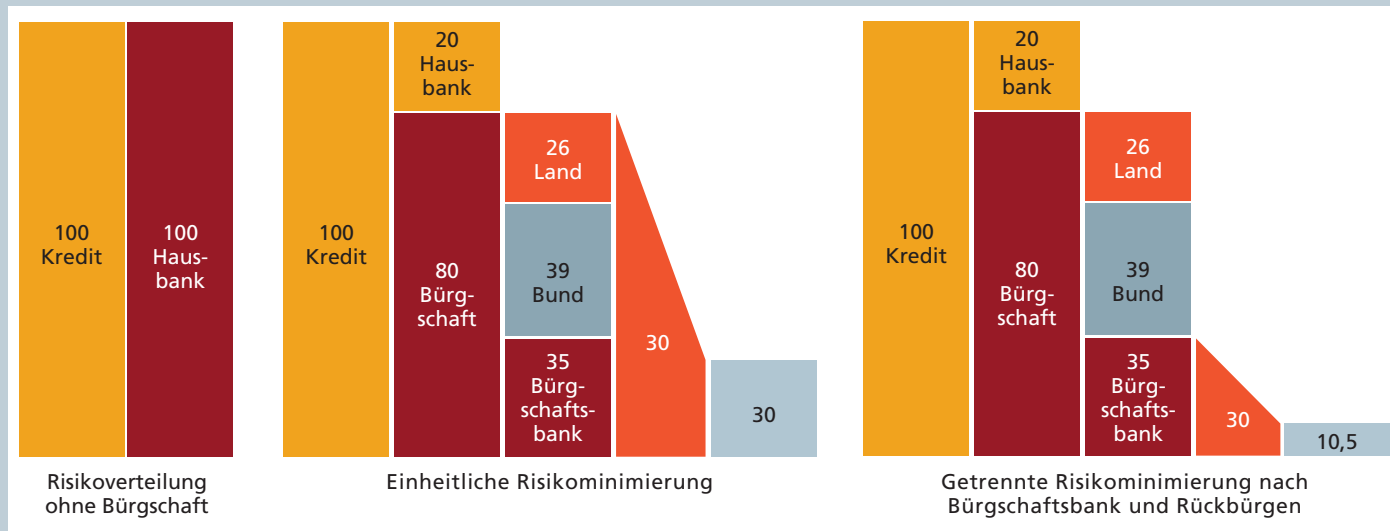
Für Kreditinstitute eröffnen sich mit der neuen CRR III seit Januar 2025 entscheidende Spielräume: Bürgschaften der deutschen Bürgschaftsbanken können nun differenziert gewichtet werden – mit bis zu 30 Prozent beziehungsweise anteilig sogar 0 Prozent Risikogewicht dank staatlicher Rückbürgschaften. Damit ermöglichen sich spürbare Eigenmittelentlastungen bei Unternehmenskrediten. Besonders im Fokus: die praktische Umsetzung durch zentrale IT-Anpassungen sowie neue Bewertungspflichten für Hausbanken. Warum gerade jetzt auch bislang zurückhaltende Banken diese Potenziale nutzen sollten – und wie Mittelstand und Kreditinstitute doppelt profitieren – zeigt der vollständige Beitrag. (Red.)

Finanzierungen vor 2023. Die Gründe liegen in einer sukzessiven Angleichung der Rückbürgschaftsquoten in den neuen Bundesländern seit 2013 und bundesweit temporär höheren Quoten während der Finanzkrise.

Positive Auswirkungen für Kreditinstitute und Mittelstand

Wenn Kreditinstitute die neuen Regelungen optimal, das heißt mit gesplitteter Risikogewichtung von Bürgschaftsbank und staatlichen Rückbürgen, umsetzen, sind deutlich weniger Eigenmittel als zuvor vorzuhalten. Eine wichtige Entlastung, besonders in Zeiten, in

Abbildung 2: Positive Auswirkungen der Bürgschaften (in Prozent)



Quelle: VDB

denen durch die CRR III die Anforderungen an die Eigenmittelquoten der Kreditinstitute nochmals weiter gestiegen sind.

Von der Möglichkeit der anteiligen Nullgewichtung von Bürgschaften der Bürgschaftsbanken profitieren aber auch die verbürgten kleinen und mittleren Unternehmen: Da die Kreditinstitute für die Kredite künftig faktisch weniger Eigenmittel vorhalten müssen, bekommen sie mehr Handlungsspielraum und können damit mehr Mittelständler finanzieren.

Aus Sicht der Bürgschaftsbanken kann das die Finanzierungssituation für kleine und mittelständische Unternehmen, die wesentlich häufiger Probleme bei der Kreditaufnahme haben als größere Unternehmen, verbessern. Sie gehen davon aus, dass alle Sparkassen sowie Genossenschaftsbanken und Privatbanken die neuen Spielräume zum Wohl des Mittelstands, insbesondere bei der Transformation, nutzen werden.

Am Ende haben die neuen Möglichkeiten der Eigenmittelgewichtung der Bürgschaftsbanken also eine doppelt positive Wirkung: für die Hausbanken als auch für die kreditnehmenden Unternehmen.

Über die Bürgschaftsbanken

Bürgschaftsbanken sind Kreditinstitute nach §1 des Kreditwesengesetzes. Sie wurden ab 1950 als Förderinstitute von der Wirtschaft für die Wirtschaft gegründet. Ihre Gesellschafter sind Kammern und Wirtschaftsverbände aller Branchen, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Sie stehen nicht miteinander im Wettbewerb, sondern sind – jeweils rechtlich und wirtschaftlich selbstständig – für die mittelständische Wirtschaft in ihrem Bundesland tätig.

Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbanken sind für Banken, Sparkassen und andere Finanzierungsinstitute vollwertige Kreditsicherheiten. Im Interesse der Mittelstandsförderung werden sie von der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Bundesland rückverbürgt.

Im vergangenen Jahr haben Bürgschaftsbanken etwa 4500 Unternehmen mit Bürgschaften und Garantien für Kredite und Beteiligungen in Höhe von rund 1,79 Milliarden Euro unterstützt, was in etwa dem Vorjahresniveau entspricht. Die dadurch unmittelbar ermöglichten Investitionen in kleinen und mittelständischen Unternehmen beliefen sich 2024 auf insgesamt 2,75 Milliarden Euro.

Der Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. (VDB) ist die gemeinsame Interessenvertretung der 17 rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Bürgschaftsbanken sowie der 15 mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBGen) in Deutschland. Der Verband Deutscher Bürgschaftsbanken ist zentraler Ansprechpartner für Politik, Wirtschaft, Medien und Gesellschaft rund um die Themen Bürgschaften, Garantien und Beteiligungen.

Fußnoten

- 1) Webseite: [VDB.Ermoeoglicher.de/ueber-uns](https://www.vdb-ermoeoglicher.de/ueber-uns)
 - 2) BB hatten 2024 im Durchschnitt > 45% EK-Quoten und damit durchschnittlich die höchsten EK aller Banken.
 - 3) Leitfaden zur Risikogewichtung von Bürgschaften gemäß CRR III durch die Hausbanken („Hausbankenleitfaden“) Stand: Dezember 2024; erhältlich für Kreditinstitute bei jeder BB für gemeinsame Finanzierungen.
 - 4) Der Beurteilung der BaFin zugrunde liegen Artikel 119 Absatz 5 sowie Artikel 215 Absatz 2 der Kapitaladäquanzverordnung (CRR). Vgl. BaFin Webseite zur Robustheit und Risikogewichtung von BB: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/EBA_QA/ea_CRR_kreditrisiko_52_17_004.html;jsessionid=7E749AF2F841542E5-1C835190D77DB30.internet961?nn=19659188
 - 5) Artikel 119 Risikopositionen gegenüber Instituten (5) Risikopositionen gegenüber Finanzinstituten, die von den zuständigen Behörden zugelassen wurden und beaufsichtigt werden und hinsichtlich der Robustheit vergleichbaren Aufsichtsvorschriften unterliegen wie Institute, werden wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt.
- Artikel 215 Zusätzliche Anforderungen an Garantien (2) Bei Garantien, die im Rahmen von Bürgschaftsprogrammen oder von den in Artikel 214 Absatz 2 genannten Stellen gestellt werden, oder für die eine Rückbürgschaft Letzterer vorliegt, gelten die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anforderungen als erfüllt.